

Amtsblatt

Ausgabe 02 | 2024
Mittwoch, 08. Mai 2024

Bekanntmachungen

Bebauungsplan Nr. 7207 für das Gebiet nördlich des Angerwegs, östlich der Uneringer Straße und westlich des Hochstadter Wegs, Gemarkung Hadorf

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bauausschuss hat am 14.03.2024 den Satzungsbeschluss zum o.g. Bebauungsplan in der Fassung vom 24.11.2023 gefasst, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der o.g. Bebauungsplan mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 7:30 bis 12 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 14 bis 16 Uhr) im

**Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2,
Zimmer 313,**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Im Übrigen kann der Bebauungsplan im städtischen Geo-Informationssystem jederzeit unter <https://www.starnberg.de/wirtschaft-planen-bauen/geo-info-system> abgerufen werden.

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 24.11.2023 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim

Zustandekommen eines Bebauungsplans unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, den 29.04.2024

Patrick Janik
Erster Bürgermeister

59. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet nördlich des Angerwegs, östlich der Uneringer Straße und westlich des Hochstadter Wegs, Gemarkung Hadorf

Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Das Landratsamt Starnberg hat mit Schreiben vom 18.03.2024, Aktenzeichen: 4V.1-81-1-5s, die vom Stadtrat am 26.02.2024 festgestellte 59. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 24.11.2023 genehmigt.

Der Flächennutzungsplan mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 7:30 bis 12 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 14 bis 16 Uhr) im

**Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2,
Zimmer 313,**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Im Übrigen kann der Flächennutzungsplan im städtischen Geo-Informationssystem jederzeit unter <https://www.starnberg.de/wirtschaft-planen-bauen/geo-info-system> abgerufen werden.

Die 59. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 24.11.2023 wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Flächennutzungsplans unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Starnberg, 29.04.2024

Patrick Janik
Erster Bürgermeister

Verordnung über den verkaufsoffenen Sonntag in der Stadt Starnberg am 12.05.2024

vom 30.04.2024

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), erlässt die Stadt Starnberg folgende Verordnung:

§ 1

(1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen anlässlich der Veranstaltung „Französische Woche“ (06.05. bis 12.05.2024) am 12.05.2024 die Verkaufsstellen im Stadtgebiet der Stadt Starnberg ohne eingemeindete Ortsteile in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr offenhalten.

(2) Folgende gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften sind zu beachten:

- a. §§ 17 und 24 LadSchlG,
- b. Bestimmungen der Arbeitszeitordnung,
- c. Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer im Einzelhandel,
- d. Jugendarbeitsschutzgesetz und
- e. Mutterschutzgesetz.

§ 2

Diese Verordnung gilt am 12.05.2024.

Starnberg, 30.04.2024

Patrick Janik
Erster Bürgermeister

Impressum



Herausgeber: Stadt Starnberg | Vogelanger 2 | 82319 Starnberg

Verantwortlich: Patrick Janik, Erster Bürgermeister

Redaktion: Amt für Standortförderung, Kultur, Tourismus und Öffentlichkeitsarbeit

Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar: www.starnberg.de